

Satzung
über die Straßenreinigung in der Stadt Neumünster
(Straßenreinigungssatzung)
vom

Aufgrund der §§ 4, 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Neumünster (Straßenreinigungssatzung) erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

- (1) Alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage sind zu reinigen. Zur Reinigung gehört es, nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit die Straßen zu säubern (§ 3), Schnee zu räumen und bei Glatteis zu streuen (§ 5).
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Neumünster, soweit die Reinigungspflicht nicht gemäß § 6 übertragen ist.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
 - a) die Fahrbahnen
 - b) die Gehwege
 - c) die begehbaren Seitenstreifen
 - d) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
 - e) die Fußgängerstraßen
 - f) die Rinnsteine
 - g) die Gräben
 - h) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen
 - i) die Trenn-, Rand-, Seiten und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind
 - j) die zum Parken vom Kraftfahrzeugen bestimmten Straßenflächen.
- (2) Ist ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

§ 3 Art und Umfang der Säuberungspflicht

- (1) Die zu säubernden Straßenteile sind bedarfsgerecht nach den Anforderungen der Anlage 1 zu säubern. Hierzu gehört die Beseitigung von Abfällen geringen Umfanges, Laub, Bewuchs und wildwachsenden Kräutern, wenn durch letztere der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt oder der Straßenbelag geschädigt wird.
- (2) Einer mit der Säuberung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.
- (3) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 4 Säuberungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen, andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Dies gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot, welche durch den Hundehalter bzw. Hundeführer unverzüglich zu entfernen sind.

§ 5 Art und Umfang der Schneeräumungs- und Streupflicht

- (1) Die Fahrbahnen sind von Schnee zu räumen. Bei Schnee- und Eisglätte müssen verkehrswichtige und besonders gefährliche Fahrbahnstellen abgestreut werden.
- (2) Die Geh- und Radwege sind in einer Breite von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu streuen, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entspricht, soweit möglich mindestens in einer Breite von 1,50 m. An Fußgängerüberwegen ist der Gehweg jeweils bis an die Fahrbahnkante von Schnee und Glätte freizuhalten. Wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist, ist beidseitig auf einem für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs ausreichenden Fahrbahnstreifen am Fahrbahnrand die Schnee- und Glättebeseitigung durchzuführen.
- (3) An Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, an denen ein entsprechendes Verkehrsbedürfnis für die Querung der Straße vorliegt, sind Überwege für den Fußgängerverkehr von Schnee und Glätte freizuhalten, wobei eine Breite von 1m ausreichend ist. Die gleiche Verpflichtung gilt für die besonders gekennzeichneten Fußgängerüberwege auf den Fahrbahnen nach § 26 Straßenverkehrsordnung (Zebrastreifen).
- (4) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.
- (5) Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags in der Zeit von 8 bis 20 Uhr und sonn- und feiertags in der Zeit von 9 bis 20 Uhr unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Bei lang anhaltendem Schneefall ist der Schnee zu beseitigen, sobald der Fußgängerverkehr auf den Gehwegen nicht mehr möglich ist. Nach 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8 Uhr, sonn- und feiertags bis 9 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen, auch wenn es um diese Zeit noch schneit.
- (6) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen ohne angrenzende Fahrbahn hat die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges zu erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (7) Beim Streuen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen auf Gehwegen mit Baum- oder Buschbestand sowie auf gepflasterten Gehwegen verboten.
- (8) Ihre Verwendung ist nur erlaubt:
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brücken, Auf- oder Abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

§ 6 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht nach § 1 nach Maßgabe der §§ 3 und 5 wird für die in der Anlage 2 bezeichneten Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke auf die Eigentümer bis zur Straßenmitte übertragen, und zwar nach der im Straßenverzeichnis (Anlage 2) für die jeweilige Straße genannte Kategorie in dem darin angegebenen Umfang (Anlage 1).

- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbar Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das Wohngebäude zur alleinigen Benutzung überlassen ist.
- Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten nachgewiesen ist.

§ 7 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten-, Grün- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, gleich, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Reinigungspflicht nach § 6 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 und 5 dieser Satzung verstößt,
 - c) eine von ihm verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße entgegen § 4 in Verbindung mit § 46 StrWG nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten erhebt die Stadt für die von ihr durchgeführte Reinigung der Straßen nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Straßenreinigungsgebühren.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Ermittlung der Reinigungspflichtigen ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuchamt, der Einwohnermeldebehörde, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes sowie des Finanzamtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Reinigungspflichten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Neumünster vom 23.12.1986 außer Kraft.

Neumünster, den

Unterlehberg
Oberbürgermeister